

657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (451 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze

Im Verhältnis zwischen Österreich und der ČSFR besteht bisher keine vertragliche Regelung der Übernahme eigener Staatsbürger und von rechtswidrig aus einem in den anderen der beiden Staaten eingereisten Drittausländer sowie der Durchbeförderung von Drittausländern.

Zwischen Österreich und seinen westlichen Nachbarstaaten sowie einigen weiteren westeuropäischen Staaten bestehen bereits seit vielen Jahren vertragliche Regelungen über die Übernahme von Personen an der Grenze.

Im Gefolge der Demokratisierung in seinen östlichen Nachbarstaaten war und ist Österreich bemüht, auch mit diesen und anderen Staaten Mittel- und Osteuropas Abkommen über die Übernahme von Personen abzuschließen.

Im einzelnen sieht das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik folgende Verpflichtungen der Vertragsparteien vor:

1. die jederzeitige formlose Übernahme eigener Staatsangehöriger;
2. die Übernahme von Drittausländern, die vom Gebiet einer Vertragspartei rechtswidrig in das der anderen eingereist sind, sofern letztere innerhalb bestimmter Fristen um die Übernahme ersucht;
3. die Durchbeförderung von Drittausländern in einen Drittstaat.

Das gegenständliche Abkommen hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es regelt keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, sodaß sein Abschluß der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht bedarf. Da es einer unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung zugänglich ist, ist eine Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu seiner Erfüllung nicht erforderlich. Sein Art. 3 Abs. 2 vierter Satz ist verfassungsändernd.

Der Außenpolitische Ausschuss hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 8. September 1992 vorberaten. Nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Kurt Heindl und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock wurde mehrstimmig beschlossen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Von der Abg. Mag. Dr. Madeleine Petrovic wurde gemäß § 42 Abs. 5 GOG die angeschlossene abweichende persönliche Stellungnahme abgegeben.

In diesem Fall ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechi-

2

657 der Beilagen

tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über
die Übernahme von Personen an der gemeinsamen
Grenze, dessen Art. 3 Abs. 2 vierter Satz v e r f a s -

sungsändernd ist, (451 der Beilagen), wird
genehmigt.
Wien, 1992 09 08

Ing. Schwärzler
Berichterstatter

Schieder
Obmann

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Madeleine Petrovic

zum Bericht des außenpolitischen Ausschusses gemäß § 42 Abs. 5 GOG über das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze

1. Die Regierungsvorlage stammt vom 19. Mai 1992, also einem Zeitpunkt, zu dem die ČSFR als einheitlicher Staat noch bestanden hat. In der Zwischenzeit haben sowohl die tschechischen als auch die slowakischen Parlamente die Trennung der ČSFR in zwei selbständige Staaten beschlossen. In Kenntnis dieser Tatsache stellt sich die Frage, ob Österreich das gegenständliche Abkommen im Parlament beschließen soll. Die Fragwürdigkeit des Vorhabens ist vor allem auch deshalb gegeben, da die völkerrechtlichen Verträge — wie das gegenständliche Abkommen, das mit der ČSFR abgeschlossen wurde —, nach völkerrechtlicher Anerkennung sowohl eines tschechischen, als auch eines slowakischen Staates (voraussichtlich 1. Jänner 1993), ihre Gültigkeit verlieren werden. Natürlich wird es dann möglich sein, zwischen beiden Staaten die Übernahme des gegenständlichen Abkommens zu beschließen. Der Einfachheit halber wäre es jedoch zweckmäßiger, und auch als Zeichen des Respekts gegenüber unserem Nachbarland zu empfehlen, das gegenständliche Abkommen nicht zu beschließen, sondern mit der tschechischen und slowakischen Regierung noch einmal Verhandlungen aufzunehmen.

2. Was den Inhalt dieses Abkommens betrifft, so wird die Regelung, wie im Art. 3 vorgesehen, abgelehnt.

Mit dieser Bestimmung wird im Sinne einer Politik für eine „Festung Europa“ ein allfälliges MigrantInnenproblem auf unsere östlichen Nachbarländer abgewälzt. Dies bedeutet aber auch, daß MigrantInnen, die auf Grund

ihrer wirtschaftlichen oder politischen Situation keine Heimat mehr haben, von einem Staat zum anderen weitergeschoben werden. Eine solche Regelung ist nicht nur zutiefst inhuman und unsozial gegenüber den betroffenen Personen, sondern auch gegenüber unseren östlichen und südöstlichen Nachbarländern. Gerade diesen Nachbarländern, die sich in einer Aufbauphase befinden, kann es nicht zugemutet werden, alle diejenigen MigrantInnen aufzunehmen, die wir bei uns nicht haben wollen. Dabei ist zu bedenken, daß es sich bei einer derartigen Bestimmung um eine Regelung handelt, die in erster Linie zu Lasten unserer östlichen Nachbarländer geht. Es wird nämlich kaum MigrantInnen geben, die von Österreich in die Richtung ČSFR oder Ungarn auf illegalem Wege flüchten.

Wenn AusländerInnen illegal die Grenze überschreiten, sollten diese Personen daher nicht in das Nachbarland abgeschoben, sondern generell in ihr Heimatland zurückgeschoben werden, sofern sie nicht bei uns eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Gleichzeitig ist in all diesen Fällen zu überprüfen, ob diese Personen überhaupt im Sinne des Art. 3 MRK (§ 13 a Fremdenpolizeigesetz) in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden können.

In ein derartiges Abkommen sollte daher auf alle Fälle eine Bestimmung aufgenommen werden, wobei diejenige Vertragspartei, in deren Staatsgebiet ein Flüchtling illegal eingereist ist, nur dann eine Person in das

Nachbarland zurückschieben kann, wenn sie konkret über ihre Rechte, einen Asylantrag zu stellen, belehrt worden ist und gleichzeitig geprüft wurde, ob die betroffene Person in ihr Heimatland zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben werden kann.

3. Zu Art. 4 Abs. 2 sei abschließend noch folgendes angemerkt:
Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 und 2 ist eine Durchbeförderung grundsätz-

lich abzulehnen. In diesen Fällen darf es nicht im Ermessen der Behörde liegen, ob solche Personen durchbefördert werden oder nicht und damit gegen Art. 3 MRK verstoßen wird. Die Vertragsstaaten haben in diesen Fällen nur die Möglichkeit, entweder die Personen in ihrem eigenen Land aufzunehmen oder die Übernahme der Personen zur Durchbeförderung abzulehnen.

Madeleine Petrovic